



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Sitzungsplan für den Zeitraum

19. Dezember 2013 bis 29. Januar 2014

Die Sitzungen des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster und seiner Ausschüsse finden zu folgenden Terminen statt:

27. Januar 2014 Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

Ort: Landkreis Elbe-Elster -
Sitzungszimmer 137 a
Ludwig-Jahn-Straße 2,
04916 Herzberg (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

28. Januar 2014 Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Ort: Landkreis Elbe-Elster -
Sitzungszimmer 137
Ludwig-Jahn-Straße 2,
04916 Herzberg (Elster)

Beginn: 17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212. Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Achtung!

Information für Jagdausübungsberechtigte und Gewerbetreibende

Die Trichinenuntersuchungen an Weihnachten und zum Jahreswechsel erfolgen in den bekannten Untersuchungsstellen zu folgenden Zeiten:

-> **Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, Tel. 03535 46-2680**

-> **Tierarztpraxis Schönfelder, Dresdener Str. 149, 03238 Finsterwalde, Tel. 03531 30830**

-> **Gemeinschaftspraxis Dr. Kreher/Dr. Starnitz, Schillerstr. 6, 04924 Bad Liebenwerda, Tel. 035341 2730**

am Montag, den 23. Dezember 2013

am Montag, den 30. Dezember 2013

am Donnerstag, den 2. Januar 2014 (nur nach Bedarf!!!)

am Freitag, den 3. Januar 2014

Proben für zusätzliche Untersuchungen außerhalb der gewöhnlichen Untersuchungszeiten können ausschließlich bei dringender Notwendigkeit in der Tierarztpraxis Schönfelder, Finsterwalde sowie in der Tierärztlichen Gemeinschaftspraxis Dr. Kreher/Dr. Starnitz, Bad Liebenwerda abgegeben werden.

Tierarztpraxis Schönfelder, Dresdener Str. 149, 03238 Finsterwalde, Tel. 03531 30830

am Montag, den 24. Dezember 2013

(Probenannahme 9.00 - 12.00 Uhr)

am Freitag, den 27. Dezember 2013
(Probenannahme bis 15.30 Uhr)

Gemeinschaftspraxis Dr. Kreher/Dr. Starnitz, Schillerstr. 6, 04924 Bad Liebenwerda, Tel. 035341 2730

am Montag, den 24. Dezember 2013
(Probenannahme bis 9.00 Uhr)

am Freitag, den 27. Dezember 2013
(Probenannahme bis 11.00 Uhr)

*DVM Ilona Schrupf
Amtstierärztin*

Veröffentlichung der in der 33. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 10.12.2013 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
Beschluss Nr. 711/2013 Erarbeitung von Standards zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Elbe-Elster

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung des Projektes: Erarbeitung von Standards zur Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten im Landkreis Elbe-Elster in Höhe von 10.720,00 EUR.

Beschluss Nr. 712/2013 Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
hier: Europäische Integration Brandenburg e. V.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die unbefristete Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe für den „Europäische Integration Brandenburg e. V.“ gem. § 75 SGB VIII und der Richtlinie des Landkreises Elbe-Elster über die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe vom 11. Mai 2011.

Beschluss Nr. 714/2013 Überplanmäßige Aufwendungen im Bereich Hilfen zur Erziehung

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes, die möglichen Ursachen für den erheblichen Kostenanstieg im Produkt „Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform auf Steuerungsrelevanz zu analysieren. Ebenfalls wird die Verwaltung des Jugendamtes beauftragt, das Berichtswesen so zu entwickeln, dass künftig bereits im Planungsprozess Entwicklungen besser berücksichtigt werden können. Dem Jugendhilfeausschuss ist dazu regelmäßig zu berichten.

Beschluss Nr. 715/2013 Richtlinie für die Vereinbarung von Entgelten für stationäre Leistungen gemäß SGB VIII

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verlängerung der Gültigkeit der Richtlinie für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster für die Vereinbarung von Entgelten für **stationäre Leistungen** gemäß SGB VIII bis 31.12.2014.

Kommt vor Ablauf der Frist ein durch alle Beteiligten unterzeichneter regionaler Rahmenvertrag im Landkreis Elbe-Elster zustande, verliert die Richtlinie mit dem wirksamen Zustandekommen ihre Gültigkeit.

Beschluss Nr. 716/2013 Richtlinie für die Vereinbarung von Entgelten für teilstationäre Leistungen gemäß SGB VIII

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verlängerung der Gültigkeit der Richtlinie für das Jugendamt des Landkreises Elbe-Elster für die Vereinbarung von Entgelten für **teilstationäre Leistungen** gemäß § 32 SGB VIII bis 31.12.2014.

Kommt vor Ablauf der Frist ein durch alle Beteiligten unterzeichneter regionaler Rahmenvertrag im Landkreis Elbe-Elster zustande, verliert die Richtlinie mit dem wirksamen Zustandekommen ihre Gültigkeit.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Bekanntmachung

des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **4. Verbandsversammlung 2013** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **10.12.2013** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 4/1/13

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung vom 10.12.2013 zur Verbandssatzung vom 11.12.2012 des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda.

2. Beschluss 4/2/13

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2014 des Geschäftsbereiches Trinkwasser.

3. Beschluss 4/3/13

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2014 des Geschäftsbereiches Abwasser.

4. Beschluss 4/4/13

Die Verbandsversammlung bestätigt eine Eilentscheidung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, Herrn Drews, und des Verbandsvorstehers, Herrn Hauptvogel, vom 28.10.2013 über die Einräumung einer festverzinslichen Kassenkreditlinie.

5. Beschluss 4/5/13

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 106 (2) BbgKVerf dem Landrat, als untere Landesbehörde, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 ein Wirtschaftsprüferunternehmen vorzuschlagen.

6. Beschluss 4/6/13

Die Verbandsversammlung beschließt einem Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage stattzugeben.

7. Beschluss 4/7/13

Die Verbandsversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung vom 10.12.2013 zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 08.07.2003.

8. Beschluss 4/8/13

Die Verbandsversammlung beschließt die Änderung einer internen Verfahrensweise in Folge der Abänderung des Umsatzsteuergesetzes.

9. Beschluss 4/9/13

Die Verbandsversammlung bestätigt die Auftragsvergabe einer Dienstleistung.

10. Beschluss 4/10/13

Die Verbandsversammlung beschließt die Beendigung der gerichtlichen Geltendmachung einer streitbefangenen Forderung.

11. Beschluss 4/11/13

Die Verbandsversammlung bevollmächtigt den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und den Verbandsvorsteher zum Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages.

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

1. Änderungssatzung

zur Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda (WAS)

*Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen vom 13.03.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 09]), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 d. G. z. Änd. d. G. ü. d. Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg, d. Brandenburgischen VersorgungsrücklagenG sowie z. Anpassung d. Verweisungen an das KommunalrechtsreformG vom 23.09.2008 (GVBl. I S. 202), und der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung verwaltungsvollstreckungs- und abgabenrechtlicher Vorschriften vom 16.05.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 18]), zuletzt geändert durch das 6. KAGÄndG vom 05.12.2013 (GVBl. I/13 [Nr. 40]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda in ihrer Sitzung am **10.12.2013** nachfolgende Satzung beschlossen:*

Artikel I

Die Wasserabgabensatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda vom 08.07.2003 wird wie folgt geändert:

Nach § 24 wird folgender § 25 eingefügt:

§ 25

Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss und zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Verband durch öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Der Abschluss einer Vereinbarung nach Absatz 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung.

Artikel II

Der bisherige § 25 - Inkrafttreten - ändert sich hinsichtlich seiner Nummerierung entsprechend in § 26.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Elsterwerda, den 11.12.2013

gez.

Hauptvogel

Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Die Vertreter der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ haben in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013 die

Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)

verabschiedet.

Die nachstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Lauchhammer, 11. Dezember 2013

Dr. Frosch

Verbandsvorsteher

Satzung

über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S. 40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]), der §§ 2,4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und der §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl.I/99, [Nr. 11], S.194), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) hat die Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013 die folgende Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Gebiet des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen und die Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen.

§ 2

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für die nach § 1 zu erhebenden Gebühren sind die Eigentümer der gemäß Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher, die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich. Nachrangig zum Grundstückseigentümer oder sonstigen Gebührenpflichtigen haftet in Ausnahmen der Nutzer für seinen Anteil an den Abfallgebühren. Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem 1. des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Der bisherige und der neue Gebührenpflichtige haben dem Abfallentsorgungsverband die Veränderungen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(3) Abweichend von Abs. 1 schuldet die Gebühr der Inhaber, soweit die Gebühr für einen Gewerbebetrieb erhoben wird, bei öffentlichen Einrichtungen der Träger der öffentlichen Einrichtung, bei medizinischen Einrichtungen der Betreiber der medizinischen Einrichtung, bei Baustellen der Bauherr, der freiberuflich Tätige.

(4) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Banderolen für Baum- und Strauchverschnitt ist der Erwerber.

(5) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von Sonderabfall am Schadstoffmobil und an den Annahmestellen sind gewerbliche und öffentliche Einrichtungen, die die schadstoffbelasteten Abfälle abgeben. Bei der Abgabe der Sonderabfälle ist die vollständige Firmenanschrift und -bezeichnung anzugeben. Außerdem ist eine rechtsverbindliche Unterschrift zu leisten. Dazu genügt auch eine Vollmacht des Geschäftsführers bzw. Prokuristen.

(6) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme von Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von Sonderabfällen vom Abfallbesitzer, Hilfeleistung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung und Eilservice für Sperrmüll, Schrott und Elektroschrott ist der Besteller der Leistung. Ihm steht der Nutznießer der Leistung gleich.

(7) Gebührenpflichtig für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen sind die Erzeuger von Abfällen, die durch die Abfallsatzung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ von der Einsammlung und Beförderung ausgeschlossen sind sowie sonstige Anlieferer von zugelassenen Abfällen.

(8) Gebührenpflichtig ist auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ entsorgt.

(9) Die Gebührenpflichtigen haben dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ die für die Gebührenbemessung und Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ dürfen die anschlusspflichtigen Grundstücke betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Anschluss des Grundstücks an die Abfallentsorgung folgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

§ 4

Gebührenbemessungsgrundlage

(1) Die Benutzungsgebühren werden als Grund- und Leistungsgebühren erhoben. Die Bemessung für die Gebührenberechnung der Abfallentsorgung erfolgt für die Grundgebühren bei Wohngrundstücken nach der Anzahl der melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnsitz erfassten Personen je Grundstück. Die Grundgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtun-

gen, Vereine, Selbstständige und Freiberufler richtet sich nach dem bereitgestellten Behältervolumen, § 6. Die Leistungsgebühren werden nach der Anzahl der Leerungen und der Größe der bereitgestellten Gefäße bemessen.

(2) Stichtag für die Feststellung der auf dem Grundstück mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen ist der 01. 01. des jeweiligen Veranlagungsjahres.

Veränderungen während des laufenden Jahres sind durch den Gebührenpflichtigen dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ spätestens bis zum 31. 12. des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Werden Grundstücke nach dem Stichtag, 01. 01. d. lfd. Jahres angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.

(3) Verändert sich die Zahl der Grundstücksbewohner während des Veranlagungsjahres, so verändert sich die Gebührenhöhe mit dem folgenden Monat. Tritt die Veränderung am ersten Tage eines Monats ein, so ändert sich die Gebührenhöhe von diesem Tage an.

(4) Soweit der AEV die für die Festsetzung der Gebühr erforderlichen Grundlagen nicht mit einem vertretbaren Aufwand ermitteln kann, wird die Gebühr geschätzt. Der AEV berücksichtigt dabei alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

§ 5

Gebührenberechnung bei Wohngrundstücken

(1) Grundgebühr

In der Grundgebühr für die Wohngrundstücke sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle
- die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sperrmüll, Elektroschrott und Schrott
- die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Pappe, soweit diese nicht von den Systembetreibern erfasst werden,
- die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Sonderabfall

Restabfallbehälter Liter	wöchentliche Entleerung	2 * wöchentliche Entleerung	14-tägliche Entleerung
80			67,32 EUR
120			97,32 EUR
240			186,84 EUR
660	757,32 EUR		379,56 EUR
1100	1280,40 EUR	2560,68 EUR	640,08 EUR

Die Jahresabfallgebührenmarken sind dauerhaft gültig. Eine Rücknahme, eine Verrechnung oder ein Umtausch sind ausgeschlossen. Verlorengegangene bzw. entwendete Abfallgebührenmarken werden nicht ersetzt.

§ 6

Gebührensätze für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbebetrieben, öffentlichen Einrichtungen, Selbständigen und Freiberuflern)

(1) Für die Entsorgung gemischter Siedlungsabfälle und Marktabfälle aus anderen Herkunftsbereichen sind für ein Kalenderjahr folgende Gebührensätze zu entrichten:

In der Grundgebühr für Abfall aus anderen Herkunftsbereichen sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle,
- die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Pappe, soweit diese nicht von den Systembetreibern erfasst werden,
- die Vorhalteleistungen und die Leistungen für die Erfassung von Sonderabfall
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen,
- die Betreuung von Wertstoffhöfen,
- die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle.

Restabfallbehälter Liter	Grundgebühr EUR/Jahr	Entsorgungsintervall	Leistungsgebühr EUR/Jahr	Gesamtgebühr EUR/Jahr
80	38,04	4-wöchentlich	16,92	54,96
80	51,00	14-täglich	52,32	103,32
120	65,04	14-täglich	72,96	138,00
240	94,92	14-täglich	163,68	258,60

- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Weihnachtsbäumen,
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen
- die Betreuung von Wertstoffhöfen
- die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit

Die Grundgebühr für Wohngrundstücke beträgt 29,52 EUR je Person und Kalenderjahr.

Bei Wohngrundstücken wohnungsbewirtschaftender Betriebe, bei denen sich die Anzahl der Bewohner je Grundstück nicht ermitteln lässt, werden einheitlich 2,2 Personen je Wohnungseinheit zugrunde gelegt.

(2) Leistungsgebühr

- a) Für die Leerung der Restabfallbehälter hat der Gebührenpflichtige unter Berücksichtigung der nachstehenden Kriterien entsprechend seinem Bedarf Leistungsgebühren zu entrichten. Das geleerte Restabfallvolumen wird anhand eines am Sammelfahrzeug und am Behälter installierten Chipsystems ermittelt. Die Anzahl der Behälterleerungen wird über das Kalenderjahr elektronisch erfasst.

Die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle.

Es wird mindestens eine Leistungsgebühr für ein Mindestentleerungsvolumen von 156 Litern pro mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Person und Jahr erhoben. Diese Gebühr wird auch dann erhoben, wenn ein geringeres oder kein Entleerungsvolumen in Anspruch genommen wird.

Die Leistungsgebühr für die einzelne Leerung beträgt für:

einen 80 l Restabfallbehälter	2,62 EUR,
einen 120 l Restabfallbehälter	3,93 EUR,
einen 240 l Restabfallbehälter	7,86 EUR.

Dies entspricht einer Gebühr in Höhe von 0,03275 EUR/Liter.

- b) Alternativ zu Ziffer 2.a) besteht die Möglichkeit, die Leistungsgebühren durch den Erwerb einer Jahresgebührenmarke zu entrichten. Die Gebührensätze für die Jahresabfallgebührenmarke betragen:

Liter	EUR/Jahr		EUR/Jahr	EUR/Jahr
660	239,28	14-täglich	372,24	611,52
660	475,56	wöchentlich	790,20	1265,76
1100	402,60	14-täglich	643,08	1045,68
1100	771,12	wöchentlich	1178,76	1949,88
1100	1535,88	2*wöchentlich	1988,28	3524,16

b) Bei Einmalgestellung von Müllgroßbehälter (MGB) 1100 l wird eine monatliche Behältermierte in Höhe von 6,06 EUR zuzüglich einer Gebühr von 39,20 EUR je Leerung fällig.

c) Bei Wechselbehältern großer MBG 1100 l gelten folgende Gebührensätze:

Behälterart	Behältergröße	Miete
EUR/ Monat		
Container	7 m ³	20,00
Presscontainer	6 m ³	95,89
Presscontainer	10 m ³	95,89
Presscontainer	20 m ³	124,39

d)

Transport Container
< 20 cbm 85,23 EUR/je Abholung

Transport Container
≥ 20 cbm 169,24 EUR/je Abholung

e) Die Entsorgungsgebühr für gemischte Siedlungsabfälle beträgt für 1 Mg Abfall 156,59 EUR.

(2) Die Grundgebühren für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen umfassen die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, die Abfallberatung sowie teilweise die Kosten für Verwertung und Vertrieb sowie teilweise des Betriebs der eigenen Anlagen zur Abfallentsorgung. Die Leistungsgebühr wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben. § 6 Abs. 2 gilt für die Grund- und Leistungsgebühren der Gebührensätze nach § 7 und 9 entsprechend. Die unter Abs. 1 a bis e genannten Gebührensätze beinhalten keine weiteren Leistungen.

(3) Die Gebühr für die Entsorgung von Sperrmüll beträgt 199,43 EUR/Mg.

§ 7

Gebührensätze für die Entsorgung von Abfällen in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage

Für die Entsorgung von Abfällen in einer Thermischen Abfallbehandlungsanlage sind folgende Gebührensätze zu entrichten:

a)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt (EUR/Mg)
180101 und 180104	Krankenhausabfälle	172,98

b) Für die Mietpreise gilt § 6 Abs. 1 Buchstabe b und c entsprechend.

c) Gebührensätze für den Transport zu den Leistungen entsprechend § 6 a:

Transport Container	EUR/je Abholung
< 20 cbm	178,62

d) Gebührensätze für die Entsorgung von Krankenhausabfällen der Abfallschlüsselnummern 180101 und 180104

Abfallbehälter	Grundgebühr	Entsorgungs-	Leistungsgebühr	Gesamtgebühr
Liter	EUR/Jahr	intervall	EUR/Jahr	EUR/Jahr
240	0,00	14-täglich	403,92	403,92
660	0,00	14-täglich	718,08	718,08
1100	0,00	14-täglich	1037,88	1037,88

e) Für Einwegbehälter VAT 30 l beträgt die Gebühr 20,00 EUR pro Behälter.

§ 8

Gebührensätze für die Entsorgung von Sonderabfall aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten

Die Bemessung für die Gebührenberechnung erfolgt nach Art und Menge der abgegebenen Abfälle:

EAK-Schlüssel-	EAK-Bezeichnung	Gebühr	Gebühr	EAK-Schlüssel-	EAK-Bezeichnung	Gebühr	Gebühr
nummer	(Abfallstoff)			nummer	(Abfallstoff)		
20 01 26	Öle und Fette			20 01 29	Laborchemikalien	3,27	EUR/kg
20 01 26	Motoren- und Getriebeöle (PCB-frei)	0,58	EUR/kg	20 01 17	Fotochemikalien	2,05	EUR/kg
20 01 26	Fette, Wachse, fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	0,94	EUR/kg	20 01 32	Arzneimittel	1,28	EUR/kg
20 01 25	Speiseöle und -fette, Frittierfett	0,39	EUR/kg	20 01 19	Pestizide	3,27	EUR/kg
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten und Behälter mit diesen Restanhaftungen	1,19	EUR/kg	20 01 20	Batterien	0,00	EUR/kg
20 01 13	Lösemittel	1,56	EUR/kg	20 01 21	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle		
20 01 14	Säuren, Säuregemische	2,66	EUR/kg		Leuchtstofflampen - stabförmig	0,15	EUR/Stück
20 01 15	Laugen, Laugengemische, Ammoniaklösung	2,54	EUR/kg		Leuchtstofflampen - Sonderbauformen	0,15	EUR/Stück
20 01 29	Haushaltsreiniger	1,92	EUR/kg		quecksilberhaltige Rückstände	10,92	EUR/kg
					Spraydosen mit PUR-Schaum	0,00	EUR/kg
				20 01 23	Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten (z. B. Feuerlöscher)	5,11	EUR/kg
				20 01 35	Kleinelektronikschrött	0,15	EUR/kg
				20 01 30	Waschmittel-, Körper- und Autopflegemittel	1,75	EUR/kg

§ 9

Gebührensätze für vorübergehend genutzte Objekte (Campingplätze, Ferien- und Wochenendhäuser)

(1) Die Entsorgung nur saisonal genutzter Einrichtungen wie Campingplätze, Erholungsgrundstücke und Kleingärten erfolgt vom 1. April bis 30. September des jeweiligen Jahres. Wird die Entsorgung dieser Einrichtung für einen anderen Zeitraum in Anspruch genommen, erfolgt die Berechnung der Gebühr anteilmäßig.

Die Vorstände der Vereine, Betriebe bzw. Einrichtungen sind verpflichtet, den erforderlichen Restabfallbehälterbedarf mit dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ abzustimmen.

(2) Für die Entsorgung gemischter für vorübergehend genutzte Objekte sind für ein Kalenderjahr folgende Gebührensätze zu entrichten:

In der Grundgebühr sind folgende Leistungen enthalten:

- die Vorhalteleistungen für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung gemischter Siedlungsabfälle,
- die Erfassung und Verwertung von Altpapier/Pappe, soweit diese nicht von den Systembetreibern erfasst werden,
- die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von illegal abgelagerten Abfällen,
- die Betreuung von Wertstoffhöfen,
- die Verwaltungsleistungen, die Abfallberatung und die Öffentlichkeitsarbeit.

Die Leistungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Erfassung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle.

a)

Restabfallbehälter Liter	Grundgebühr EUR/Saison	Entsorgungsintervall	Leistungsgebühr EUR/Saison	Gesamtgebühr EUR/Saison
80	25,50	14-täglich	26,16	51,66
120	32,52	14-täglich	36,48	69,00
240	47,46	14-täglich	81,84	129,30
660	119,64	14-täglich	186,12	305,76
660	237,78	wöchentlich	395,10	632,88
1100	201,30	14-täglich	321,54	522,84
1100	385,56	wöchentlich	589,38	974,94
1100	767,94	2*wöchentlich	994,14	1762,08

b) Wechselbehälter sind nach § 6 Abs. 1 c, d und e zu berechnen.

§ 10

Sonstige Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Abholung von Sonderabfall vom Abfallbesitzer beträgt 21,65 EUR je Anfahrt.

(2) Die Gebühr für die zusätzliche Serviceleistung „Hilfestellung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung“ beträgt 17,87 EUR je angefangene Viertelstunde und Arbeitskraft.

(3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme eines Wunschtermins zur Sperrmüllabholung oder des Eilservice, Abholung des Abfalls innerhalb von 48 Stunden nach Bestellung von Montag bis Freitag, beträgt 51,00 EUR je Anfahrt.

(4) Die Gebühr für einen 70 Liter Restabfallsack beträgt 2,70 EUR.

(5) Die Gebühr für einen 80 Liter (entspricht 25 kg) kompostierbaren Laubsack beträgt 1,20 EUR. Die Gebühr für eine Grünver-schnittmarke beträgt 1,00 EUR.

(6) Auf den Wertstoffhöfen werden Kleinmengen bis 2 Mg /Jahr folgender Abfälle angenommen:

	Abfallart	
160103	Fahrradreifen ohne Felge	1,00 EUR/Stück
160103	PKW - Reifen	2,00 EUR/Stück
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien	77,50 EUR/t
170202	Glas	77,50 EUR/t
170204	Holzfenster	130,00 EUR/t
170303	Dachpappe	500,00 EUR/t
170405	Metallschrott	0,00 EUR/t
170604	Dämmmaterial	250,00 EUR/t
170605	Asbesthaltige Baustoffe	190,00 EUR/t
170904	Baumischabfall	190,00 EUR/t
200101	Papier, Pappe, Kartonage (PPK)	0,00 EUR/t

§ 11

Vorauszahlungen

(1) Auf die Leistungsgebühren nach § 5 Abs. 2.a) werden Vorauszahlungen erhoben.

(2) Die Vorauszahlungen berechnen sich, wenn ein Restabfallbehälter mit einem Volumen bis einschließlich 240 l vorgehalten wird, nach der Leerungsanzahl des Restabfallbehälters im vorangegangenen Erhebungszeitraum multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Abs. 2 a).

(3) Wird ein Wohngrundstück während des Erhebungszeitraums erstmals mit Restabfallbehältern ausgestattet, beträgt die Vorauszahlung für jeden auf dem Grundstück vorhandenen Restabfallbehälter gerundet 5 Leerungen dividiert durch 12, multipliziert mit der Anzahl der Ausstattungsmonate sowie multipliziert mit dem jeweiligen Gebührensatz nach § 5 Absatz 2 Buchst. a.

§ 12

Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Jahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschild für die Grundgebühren (§ 5 Abs. 1) entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(3) Die Grundgebühren (§ 5 Abs. 1) werden durch Jahresgebührenbescheide vom Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.

(4) Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen nach § 6 Abs. 1 werden durch Jahresgebührenbescheide festgesetzt und sind in zwei Raten zu gleichen Teilbeträgen - nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides - fällig.

(5) Die Vorauszahlungen nach § 11 für das laufende Kalenderjahr werden durch Bescheid festgesetzt und sind in zwei Raten zu jeweils gleichen Teilbeträgen nach einem und nach sieben Monaten nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Die Endabrechnung der Gebühren nach § 5 Abs. 2 a) erfolgt in der Regel mit dem Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres. Diese Gebühren sind einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Mit Endabrechnung erfolgt eine Verrechnung der Vorauszahlung des Vorjahres. Eine weitergehende Verrechnung mit den Gebühren des laufenden Jahres ist möglich.

- (6) Bei der Verwendung von Laubsäcken, Grünverschnittmarken, Einwegbehälter, VAT 30 I und Abfallsäcken wird die Gebühr mit dem Erwerb derselben durch den Gebührenpflichtigen fällig.
- (7) Abweichend von Abs. 3, 4 und 5 können auch andere Termine vereinbart werden.
- (8) Bei Mietwohnungen können die Bescheide dem zuständigen Verwalter zugestellt werden.
- (9) Die Gebühren für die Abgabe von Sonderabfällen von gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen werden zum Abgabezeitpunkt fällig.
- (10) Die Gebühren für Serviceleistungen, insbesondere die Abholung von Sonderabfällen vom Abfallbesitzer, Hilfeleistung bei der Bereitstellung des Sperrmülls zur Abholung und Eilservice für Sperrmüll, Schrott und Elektroschrott, werden mit der Leistungserbringung fällig.
- (11) Die Gebühr für die Annahme von Abfall auf den Wertstoffhöfen wird sofort fällig und ist in bar vor Ort zu entrichten.

§ 13

Ermäßigung

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen wird die Grundgebühr nach § 5 Abs. 1 und die Leistungsgebühr nach § 5 Abs. 2 Buchst. a Satz 5 für Personen, die mehr als sechs aufeinander folgende Monate von ihrem Haupt-/Nebenwohnsitz, insbesondere aus Gründen des Berufes, der Ausbildung und des Studiums, abwesend sind um 50 % ermäßigt.
- (2) Der AEV kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des einzelnen Falles für den Gebührenpflichtigen eine unbillige und nicht hinzunehmende Härte bedeuten würde.
- (3) Die vorstehenden Anträge sind unter Angabe des Grundes sowie Vorlage geeigneter Nachweise hinsichtlich der Abwesenheit (Absatz 1)/der Härtefallregelung (Absatz 2) beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ Hüttenstraße 1 c, 01979 Lauchhammer, einzureichen.

§ 14

Unterbrechung der Entsorgung

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Streiks, Feiertage, behördliche Verfügung oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung hat der Gebührenpflichtige keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren. Dauern die Unterbrechungen länger als einen Monat, so wird die Gebühr auf schriftlichen Antrag und Nachweis beim Abfallentsorgungsverband erlassen und zwar für je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe von 1/12 der Jahresgebühr.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen § 2 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 9 sowie § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig und wird nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) verfolgt. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 5000,00 EUR geahndet werden. Auf die weitergehenden Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 14 und 15 KAG wird verwiesen.

§ 16

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung im Abfallentsorgungsverband "Schwarze Elster" in der Fassung vom 1. Dezember 2010 außer Kraft.
Lauchhammer, 10. Dezember 2013
Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch (Siegel)
Verbandsvorsteher

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1 c
01979 Lauchhammer

Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2014 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Der nachstehende von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 10. Dezember 2013 beschlossene Wirtschaftsplan 2014 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lauchhammer, 10. Dezember 2013
Dr. Frosch
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2014 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ Festsetzung nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf Grund des § 7 Nummer 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 10. Dezember 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 festgestellt:

1.	Es betragen	
1.1	im Erfolgsplan	
	die Erträge	11.630.300 EUR
	die Aufwendungen	11.160.200 EUR
	der Jahresgewinn	470.100 EUR
	der Jahresverlust	0 EUR
1.2	im Finanzplan	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	1.574.000 EUR
	aus laufender Geschäftstätigkeit	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	- 1.079.000 EUR
	aus Investitionstätigkeit	
	Mittelzufluss/Mittelabfluss	- 433.000 EUR
	aus der Finanzierungstätigkeit	
2.	Es werden festgesetzt	
2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 EUR
2.2	der Gesamtbetrag der	
	Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.3	die Verbandsumlage	0 EUR

Lauchhammer, den 11. Dezember 2013
Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2014 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1 c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Montag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	8.00 bis 12.00 und 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 14.00 Uhr
	sowie
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzungen (Satzung) gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen
anderer Behörden**

**Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster**

- Herausgeber: Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2, Pressestelle: Tel.: 03535 46-1243, Fax: 03535 46-1239
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>, E-Mail: amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: 03535 489-0, Fax: 03535 489-115, Fax-Redaktion: 03535 489-155
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Christian Heinrich-Jaschinski, 04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 63,70 Euro inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten oder als PDF für 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

Satzung verletzt worden sind.

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale
Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat
Landrat -
Herr Heinrich-Jaschinski,
Christian
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat
(Öffentlichkeitsarbeit,
Controlling)
persönlicher Referent -
Herr Meuschel, Benjamin
Tel.: 03535 46-2636
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen,
Personal und Service
Erster Beigeordneter,
Dezernent
und Kämmerer - Herr Hans,
Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht,
Ordnung und Sicherheit
Dezernent - Herr Gebhard,
Dirk
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung,
Jugend, Kultur, Gesundheit
und Soziales
Beigeordneter und Dezer-
nent -
Herr Neumann, Roland
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Stabsstelle für Veterinärwe-
sen, Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und überregi-
onale Koordinierung
Fachdezernent -
Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt für Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung
und Landwirtschaft
Amtstierarzt -
Frau DVM Schruppf, Ilona
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Stabsstelle Kreisentwicklung,
Amt für Kreisentwicklung
Amtsleiter - Herr Schneller,
Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Rechnungsprüfungsamt
Amtsleiter - Herr Voigt,
Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt für Personal,
Organisation und IT-Service
Amtsleiterin - Frau Noack,
Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Gebäudemanagement
Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Finanzverwaltungsamt
und Kreiskasse
Amtsleiterin - Frau Duwe,
Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Rechtsamt
Amtsleiter - Herr Gebhard,
Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Ordnungsamt
Amtsleiter - Herr Sehring,
Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Straßenverkehrsamt
Amtsleiter - Herr Wagen-
mann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Schulverwaltungs- und
Sportamt
Amtsleiterin - Frau Eilitz,
Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Bildungsbüro -
Frau Fischer, Dagmar
Tel.: 03535 46-3501
Fax: 03535 46-3530

Kulturamt
Amtsleiter - Herr Pöschl,
Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Sozialamt
Amtsleiterin - Frau Beyer,
Marina,
Roland, Beigeordneter und
Dezernent
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Jugendamt
Amtsleiter - Herr Scheithauer,
Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Gesundheitsamt
Amtsleiterin (Amtsärztin) -
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Kataster- und
Vermessungsamt
Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss
für Grundstückswerte
Vorsitzender - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle
des Gutachterausschusses
Geschäftsstellenleiterin - Frau
Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt für Bauaufsicht,
Umwelt und Denkmalschutz
Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungsbeauftragte
Frau Miething, Ute
Tel. und Fax: 03535 46-1274
Frauenhaus Finsterwalde
Schutzeinrichtung für Opfer
häuslicher Gewalt im Land-
kreis Elbe-Elster
Rund um die Uhr unter 03531
703678 erreichbar.

Integrationsbeauftragter
Herr Brückner, Jürgen
Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Datenschutz- und
IT-Sicherheitsbeauftragte
Frau Süptitz, Yvonne
Tel.: 03535 46-2651
Fax: 03535 46-2514

Antikorruptionsbeauftragter
Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Kreisbrandmeister -
Herr Schmidt, Bodo
Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv
Archivarin - Frau Großpietsch,
Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 46-1218

Kreismusikschule
„Gebrüder Graun“
Leiter - Herr Prager, Thomas
Anhalter Straße 7,
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule
Leiterin - Frau Hähnlein,
Andrea
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum
Leiterin - Frau Ballnat, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402

Pflegestützpunkt Herzberg/Elster
Ludwig-Jahn-Str. 2
Tel. Pflegeberatung:
03535 247875
Tel. Sozialberatung:
03535 462665
E-Mail:
pflegestuetzpunkt@lkee.de
www.lkee-barrierefrei.de/
pflegestuetzpunkt